Wien Donnerstag den 6. August 1874. VII. Jahrgang. Nr. 32.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zu den Bestrebungen auf Reform der Gemeindeordnung.

(Fortsetzung.)

Eine sehr eingehende Erörterung der Reformfrage bilden Kaiserfelds Reden. Der Landeshauptmann Kaiserfeld griff zweimal in die Debatte ein. Seine erste Rede erging sich über Aufgabe und Richtung der Gemeindegesetz-Reform im Allgemeinen, die zweite über das Project der Verwaltungsgemeinden, das Kaiserfeld bekämpfte. Anbelangend die Reformrichtung überhaupt stellte sich Kaiserfeld, der im Ganzen die Vorlage des Landes-Ausschusses vertrat, gleichsam in die Mitte der von Zschock einerseits und von Herman andererseits vertretenen Richtungen. Er sagt:

„Es kommt lediglich auf die Fragen an: Welche Mängel hat denn unsere Gemeinde-Ordnung? sind sie wesentlicher Natur? ist die Revision der Gemeinde-Ordnung wirklich ein Bedürfniß? und nach welcher Richtung ist dann diese Revision vorzunehmen?

Man klagt über unsere öffentlichen Zustände und man ist berechtigt dazu, wenn auch diese Klagen nicht vollständig frei von Uebertreibung sind. Man klagt über das Ueberhandnehmen von Rohheit, über Verwilderung der Sitten; über das Ueberhandnehmen der Verbrechen, insbesondere der Verbrechen gegen das Eigenthum und die Sicherheit der Person; man klagt über Vagabundenwesen und über Landstreicherthum, über den Mangel landwirthschaftlicher Arbeiter und Dienstboten, über die unverschämten Forderungen und die Zuchtlosigkeit der letzteren und darüber, daß auf dem flachen Lande eigentlich jede Polizei schläft. Wie berechtigt nun auch diese Klagen sein mögen, davor möchte ich doch warnen, daß man den Grund zu diesen Klagen, zu all den bedrückenden Erscheinungen in unseren öffentlichen Zuständen nur der Unthätigkeit und dem bösen Willen der Gemeinde in die Schuhe schiebe; es würde nichts präjudicieller sein für eine organisatorische Gesetzgebung als eine solche Annahme. Wenn es wirklich wahr wäre, daß alle diese widrigen Erscheinungen in der Ausdehnung, wie sie geschildert werden, bestehen; wenn es wahr wäre, daß Gesetzlosigkeit und Anarchie die Signatur unserer öffentlichen Zustände sind, dann wäre doch nicht anzunehmen, daß der Grund davon lediglich nur in einer mißverstandenen Autonomie der Gemeinde liegen könne; dann müßte man wirklich untersuchen, ob an solchen Zuständen nicht auch andere öffentliche Einrichtungen mehr betheiligt sind. Dazu habe ich keine Lust und dazu fordert auch die Gemeinde-Ordnung mich nicht auf. Wenn man immer das Einst und das Jetzt miteinander vergleicht, wenn man das Einst in den Himmel hebt, ein laudator temporis acti wird, Alles in den Staub tritt, was die Gegenwart hervorgebracht hat, dann ist der Grund davon wohl oft mehr in psychologischen Momenten zu suchen. Man lebt ja in der Gegenwart, fühlt ihre Mängel und fühlt sich durch sie lebhaft bedrückt: was in der Vergangenheit Bedrückendes war, das hat man längst vergessen. Für solche Vergleiche fehlt es an der Hauptsache: an der Analogie der Zeiten.

Um die Gegenwart zu begreifen, müssen doch auch unsere staatsgrundgesetzlichen Freiheiten und Rechte, die Schwierigkeit, mit welcher sich sowohl das Publicum, als auch die, die Ordnung aufrecht zu erhalten verpflichtete Regierung in einer verhältnißmäßig neuen Lage bewegen, die unbedingte Oeffentlichkeit, das mit jedem constitutionellen Wesen unmittelbar verbundene und in Oesterreich besonders lebhafte Parteigetriebe und die Wirkungen in Betracht gezogen werden, welche solche Grundlagen eines öffentlichen Lebens zur Erscheinung bringen müssen. Dann wird man allerdings nicht die Augen verschließen vor bestehenden Uebelständen; man wird sich aber die Frage zu stellen haben, ob diese staatsgrundgesetzlichen Freiheiten und Rechte, die Fortschritte und die Errungenschaften unserer Zeit conservirt werden sollen? und ob es nicht besser ist zu versuchen, ohne diese Grundlagen anzugreifen, durch die Gesetzgebung und durch eine verstärkte Administration der Freiheit auch die Ordnung an die Seite zu setzen? oder aber, ob man in diesen Errungenschaften, in diesen freiheitlichen Gesetzen und Institutionen die permanente Quelle alles Uebels erblicken will, die Pandora-Büchse, aus der Alles Schlechte in die Welt hinaus fliegt, und ob man daher diese permanente Quelle verstopfen und zu den Fleichtöpfen des Absolutismus zurückkehren will? Die letztere Idee, dieser Pessimismus, glaube ich, kann wohl Niemanden anwandeln. Niemand kann und soll durch den Rückblick auf die Vergangenheit Unzufriedenheit mit der Gegenwart herbeiführen, Niemand soll in dem Volke eine Sehnsucht nach Zuständen erregen, die nun einmal nicht wiederkehren können; denn das Glück und die Zufriedenheit des Volkes sind es werth, daß wir es vor solchen Täuschungen zu bewahren suchen. Ein solcher Pessimismus führt zu Wünschen und Bestrebungen, welche nicht erfüllt werden können, welche aber, wenn man sie zu erfüllen suchte, eine politische Verirrung wären, die sich an Allen, die daran Theil genommen haben, sowie an denjenigen, welche die Folgen zu tragen hätten, rächen würde, wie sich jeder politische Anachronismus rächt. Nicht so sehr von idealen Grundlagen aus, als aus praktischer Staatskunst ziehen wir den ersteren Weg vor und wollen wir das Princip der Autonomie conserviren; es aber so regeln, daß es leiste, was es im öffentlichen Interesse leisten soll.

Wie es keine absolute Wahrheit im Leben gibt, so gibt es auch

keine absolute Gleichheit unter den Gemeinden und wenn Sie sie herstellen wollten, Sie würden ein jämmerlich Stück Arbeit vor sich haben. An die Städte kann man ein größeres Maß von Anforderungen stellen, ein höheres Ziel communaler Rechte und Freiheiten ihnen stecken, sie werden es leisten; es wird in ihrem Interesse und im Interesse der Gesammtheit liegen, daß man ihnen mehr auflade. Dadurch, daß die volksreicheren Städte eigene Statute erhalten, ist aber für ihre Verhältnisse hinlängliche Sorge getragen. Wenn aber von einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung gesprochen wird, dann muß man das Maß der Forderungen, welche man an die Gemeinden stellt, an ein gewisses Durchschnittsmaß der Kräfte der bestehenden, nicht aber der eingebildeten Gemeinden legen. Wenn man dieses Durchschnittsmaß überschreitet, dann ist die Folge allerdings die, daß die öffentlichen Interessen wesentlich darunter leiden oder daß die Unabhängigkeit der Gemeinde und ihre Existenz zu Grunde gehen.

Ist es nun wahr, daß unsere bestehende Gemeinde-Ordnung, wie man beständig klagt, dieses Durchschnittsmaß der Kräfte der bestehenden Gemeinde gar so weit überschritten hat? Wer der Sache näher auf die Spur geht, wird das, in dem behaupteten Maße wenigstens, nicht finden. Wenn man den § 24 der Gemeinde-Ordnung hernimmt und die dort aufgezählten Punkte der Local-Polizei näher ansieht, die sich wie Capitel-Ueberschriften ohne Inhalt ausnehmen, dann könnte man allerdings versucht sein zu glauben, die Gemeinden seien weiß Gott wie überbürdet. Allein man übersieht, daß das nichts anderes als eben Capitel-Aufschriften sind, deren Inhalt durch die polizeilichen Gesetze und Verordnungen ausgefüllt wird und meines Erachtens ist es nicht richtig, daß diese den Gemeinden im Allgemeinen eine so große Hexerei und Schererei auferlegen, und würde es doch der Fall sein, dann wäre es eben dieser Zweig der Gesetzgebung, der vielleicht in einigen Dingen zu reformiren wäre, nicht aber die Organisation der Gemeinden. Nehmen wir nun z. B. die allgemein lautende Competenz über die Sicherheit heraus. Man schiebt den Gemeinden alle bestehende Unsicherheit in die Schuhe. Dieser Wirkungskreis hat für die Gemeinden auf dem flachen Lande eigentlich keine so schwierige Bedeutung; denn das Gesetz wird nie wollen, daß man den Gemeinde-Vorsteher zum Denuncianten oder richtiger gesagt: zum Erforscher von Verbrechern und gleichzeitig auch zum Häscher mache. Wenn Sie eine verhältnißmäßig zahlreiche Gendarmerie haben, eine Gendarmerie, die wohl unterrichtet und gut disciplinirt ist, dann haben Sie für die öffentliche Sicherheit auf dem flachen Lande so ziemlich das meiste gethan. Die öffentliche Sicherheit hat in meinen jungen Tagen der eine Gemeindediener des Bezirkes auch nicht aufrecht erhalten; er hat eben nur die Bauern zusammengetrommelt und diese waren es, die ihre Haut zu Markte tragen mußten, wenn sie unter Führung des Richters einen Kampf mit Räubern und Deserteuren zu bestehen hatten. Meine Herren! Sie dürfen nicht übersehen, daß es die Polizeigesetze und Verordnungen sind, welche die Rollen in den local-polizeilichen Dingen zwischen dem Gemeinde-Vorsteher und zwischen der Administration des Staates, zwischen den Organen des Staates und der Gemeinde festzustellen haben. Auf Eines vergessen Sie aber ja nicht, nämlich auf das, daß den Gemeinden auch in anderen Einrichtungen, für die sie nicht zu sorgen haben und für die sie, auch wenn sie anders constituirt wären, nicht sorgen könnten, Hilfe geboten werden muß, damit sie ihren Wirkungskreis erfüllen können. Und das hat, glaube ich, unser Landtag im reichsten Maße gethan, indem er ein Zwangsarbeitshaus gebaut hat, wodurch für die Sicherheit auf dem flachen Lande und für die Thätigkeit der Gemeinden eine wesentliche Vorsorge getragen ist. Der Landtag hat die Gemeinden von Zahlung der Verpflegskosten der Zwänglinge befreit, das Land hat so viele öffentliche Krankenanstalten errichtet, in welchen die armen Kranken der Gemeinden auf Kosten des Landes Unterkunft finden, es hat ein Siechenhaus gegründet, und steht im Begriffe, noch ein zweites zu gründen, und es hat dadurch die Armenpflege auf dem Lande den Gemeinden wesentlich erleichtert.

Die Mängel, die der jetzigen Gemeindeordnung anhaften, sind daher viel leichter zu beseitigen, als man gewöhnlich annimmt, und sie sind es, ohne daß man genöthigt wäre, die Autonomie — oder sagen wir, da dieses Wort vielleicht den Sinn nicht richtig gibt — die Selbverwaltung der Gemeinde aufzuheben, an die sich die Bevölkerung nach und nach zu gewöhnen angefangen hat, und ohne daß man nothwendig hätte, zu einem künstlichenGebilde zu greifen, gegen welches das Bewußtsein des Volkes sich sträuben, und welches eben aus diesem Grunde so schwer durchzuführen sein würde.

Der Landesausschuß gibt die Mängel der Gemeindeordnung in seinem Berichte, wie mir scheint, ganz richtig an. Sie bestehen darin, daß der § 24 der Gemeindeordnung in dem selbstständigen Wirkungskreise unterschiedslos Dinge zusammenwirft, von welchen die einen allerdings solche innere Angelegenheiten sind, daß bezüglich derselben den Gemeinden durch die Gesetze das Selbstbestimmungsrecht gar nicht genommen werden kann, ohne daß der Begriff einer freien Gemeinde damit aufgehoben würde, während andere solche sind, an denen allerdings die Gemeinden ein nahes Interesse haben, die aber im hohen Grade auch öffentliche Interessen berühren. Die formalen Cautelen, womit die Gemeindeordnung die Unabhängigkeit der Gemeinden in ihrem selbstständigen Wirkungskreise umgibt, um diese Selbstständigkeit gegen alle Störungen, die von außen kommen könnten, zu sichern, mögen gut und am Platze sein für die eine Kategorie dieser Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises; dagegen müssen sie in ihren Wirkungen auf die öffentlichen Interessen in der anderen Kategorie sehr schädlich sein — und das scheint mir der wesentlichste, fast möchte ich sagen der einzige Mangel der Gemeindeordnung zu sein. Die Vorlage des Landesausschusses verbessert dieses Gebrechen, indem sie den polizeilichen Wirkungskreis als einen besonderen heraushebt und sie thut dies aus logischen Gründen, weil damit eben gerechtfertigt sein soll, daß den politischen Behörden auf diesen Wirkungskreis ein größerer Einfluß zu gestatten sei als gegenwärtig. Sie kann dies aber auch den Gemeinden gegenüber vollständig mit Recht thun; denn so absolut unabhängig kann die Gemeinde selbst in jenen Angelegenheiten nicht sein, die lediglich innere sind, wie z. B. die Vermögensverwaltung, wie die Beziehungen der Gemeinde zu ihren Mitgliedern, wie der Gemeindehaushalt u. s. w. — ich sage: so unabhängig, so absolut unabhängig kann sie denn doch nicht sein, daß die Gesetzgebung nicht auch in diesen Angelegenheiten die Gemeinden einer Tutel zu unterwerfen hätte; der Grund dafür liegt in dem Interesse, welches der Staat an der Gemeinde als fortlebender Körperschaft und an der Sicherung der wirthschaftlichen Existenzfähigkeit der Gemeinde nehmen muß. Die Gesetzgebung kann aber diese Tutel, bei der es ja auf Mittel der Executive nicht ankömmt, gefahrlos einer höher organisirten Gemeinde übertragen. Das ist aber nicht der Fall, bei dem localpolizeilichen Wirkungskreise; da ist es unthunlich, weil im localpolizeilichen Wirkungskreise gesetzliche Pflichten von den Gemeinden zu erfüllen sind, weil nach dem Gesetze zu entscheiden ist, weil Gesetze auszuführen ist und weil nicht bloß die Gemeinden, sondern mehr noch als diese das Publicum, ja jeder Einzelne ein Interesse daran hat, Schutz zu finden gegen Willkür, gegen fehlerhafte Anwendung des Gesetzes, gegen Vernachlässigungen der gesetzlichen Pflichten der Gemeinde und gegen die Gefahren, die ihm und dem öffentlichen Wohle aus der Vernachlässigung dieser Pflichten entstehen können.

Daraus folgt nun keineswegs das Resultat, zu welchem mein unmittelbarer Herr Vorredner (Herman) gekommen ist; es folgt nicht daraus, daß die Localpolizei von der Regierung und deren Organen übernommen werden müßte. Wenn die Regierung dies selbst wollte, sie könnte es nicht thun, weil die Gemeinde der unterste staatliche Organismus ist, und die Gemeinde gegenüber dem Staate verpflichtet ist, diese Art von Thätigkeit zu übernehmen, weil sie gleichzeitig auch im Interesse der Gemeinde selbst liegt und weil der Staat in diesen Dingen die Mitwirkung der Gemeinde nicht entbehren kann. Was aber daraus folgt, ist das: daß die den Gemeinden auferlegten Pflichten erzwingbar sein, daß das Publicum gegen die Außerachtlassung ihrer gesetzlichen Pflichten und gegen eine falsche Anwendung der Gesetze geschützt werden müsse. Die Zwangs- und Schutzgewalt steht aber nur dem Staate zu und deßwegen ist es ein Fehler der früheren Gemeindeordnung gewesen, daß man diese Dinge der Staatsgewalt entzogen und einer Körperschaft anvertraut hat, die keine Executive haben kann und niemals eine solche haben soll, nämlich dem Landesausschusse.

Die Vorlage ist daher nach meiner Ansicht zu dem richtigen Principe zurückgekehrt, indem sie das Auffichtsrecht der politischen Behörden, welches gegenwärtig fast nur ein negatives ist, in ein positives verwandelt, und indem sie die Entscheidung über Beschwerden im localpolizeilichen Wirkungskreise an die politischen Behörden und

nicht mehr an den Gemeinde-Ausschuß und an den Landesausschuß abgegeben hat. Gegen was ich mich aber aussprechen muß, ist das den Gemeindevorstehern übertragene Strafrecht. Gerade diese Bestimmung in der Gemeindeordnung hat am meisten dazu beigetragen, diese in Verruf zu bringen; denn der Gemeindevorsteher ist in den weitaus meisten Fällen nicht die geeignete Persönlichkeit für solche jurisdictionelle Acte, er ist es nicht durch die Art seiner Berufung (durch Wahl), er ist es in der Regel nicht nach seinen persönlichen Verhältnissen und nach seiner socialen Stellung, er ist es selten nach seinen persönlichen Verhältnissen zu den übrigen Gemeindemitgliedern, er ist es nie nach dem Maße der ihm auferlegbaren Verantwortlichkeit. Damit, daß das Strafrecht im übertragenen Wirkungskreise geübt wird, ist nichts gethan und dem Gemeindevorsteher die nothwendige Autorität nicht gegeben. Diese Autorität müßte er in sich selbst und in dem Glauben finden, daß er wirklich die geeignete Persönlichkeit sei, in Straffällen als Richter zwischen das verletzte Gesetz und seine Mitbürger zu treten.

Indem ich nun vertheidigt und dargethan habe, daß die Landesausschußvorlage das eine wesentliche Gebrechen behoben hat, so wird mir wohl erlaubt sein, auf zwei Einwendungen zu antworten, die mir in dieser Hinsicht gemacht werden könnten.

Die erste Einwendung ginge dahin, daß unsere Vorschläge die Autonomie gefährden, weil den Gemeinden gegenüber nicht mehr der Landesausschuß, sondern die politischen Behörden in Thätigkeit gesetzt würden. Ich könnte mich sehr weitläufig über die Unzweckmäßigkeit eines Aufsichtsrechtes der politischen Behörden auslassen, welches nur in der Richtung geübt werden darf, daß die Gemeinden nicht ihre Competenz überschreiten und nicht gegen die Gesetze vorgehen; über die Unzweckmäßigkeit eines Recurszuges, der an den Gemeinde-Ausschuß geht, welcher die Entscheidung seines Vorstehers nie abändert, eines Recurszuges, welcher in demselben Gegenstande wegen fehlerhafter Anwendung des Gesetzes gleichzeitig an den Landesausschuß und an die politische Behörde gerichtet werden kann; eines Recurses, von dem man nicht weiß, wohin er eigentlich zu richten ist, wenn mit einer Entscheidung gleichzeitig auch eine Strafe verbunden ist; ob der meritorische Theil, das Quale, der Uebertretung im Recurszuge der Entscheidung des Landesausschusses zusteht, oder ob die politische Behörde mit der Entscheidung über die Strafe gleichzeitig auch über die Gesetzlichkeit der verletzten polizeilichen Verfügung zu entscheiden habe; ich könnte endlich den Mangel an Eignung des Landesausschusses für solche jurisdictionelle Acte ausführen — ich werde mich aber nur auf wenige allgemeine Bemerkungen beschränken.

Man sollte eigentlich nicht von Autonomie, sondern nur von Selbstverwaltung sprechen. Selbstverwaltung aber ist die Uebung öffentlicher Pflichten, die Erfüllung staatlicher Aufgaben, die Vollziehung öffentlicher Leistungen auf localem Gebiete durch die Bevölkerung dieser Gebiete nach den Gesetzen des Staates und mit den von diesen Gebieten selbst aufgebrachten Mitteln und Steuern. Es ist aber ein Irrthum, zu glauben, die Selbstverwaltung müsse, damit sie überhaupt Selbstverwaltung sei und bleibe, der Controle der Regierung entzogen sein. Daß die öffentlichen Pflichten, die staatlichen Aufgaben von Personen aus der Bevölkerung unmittelbar erfüllt werden können, daß öffentliche Dienste von Personen aus der Bevölkerung unmittelbar, nicht aber von Beamten des Staates oder von Communalbeamten, die doch durch den Staat reglementirt werden müßten, geleistet werden, das ist das Wesen des Selfgovernments, und daß diese Dienste, diese Pflichten und diese Aufgaben nach den Gesetzen des Staates erfüllt werden, das ist die selbstverständliche Voraussetzung jedes Selfgovernments. Daher ist es mir auch ganz unbegreiflich, wie das Selfgovernment der Gemeinden mehr gefährdet sein soll, weil diese Aufsicht von der Regierung und ihren Organen geübt wird, und wie das Selfgovernment mehr intact sein soll, wenn der Landesausschuß seine Befehle ertheilt und die Controle übt und nicht die Regierung, das ist mir unfaßbar.

Uebrigens ist dasjenige, was dem Selfgovernment der Gemeinde überlassen werden kann, noch lange nicht Dasjenige, was dem Selfgovernment überlassen werden soll. Es ist ein Irrthum zu glauben, das Wesen des Selfgovernment bringe es mit sich oder erdulde es auch nur, daß alles, was demselben überwiesen wird, in der Gemeinde sich concentrire. Gerade das Ziel des Selfgovernments: die besitzenden Classen an der Erfüllung staatlicher Aufgaben zu interessiren, schließt eine solche Concentration aller Selfgovernments in der Gemeinde aus, und es ist eine richtige Anwendung des Principes, wenn die Sorge für die Bedürfnisse der Schule, für die Kirchen und Kircheneinrichtung, für die Erhaltung der Straßen, für die Beschaffung der Steuergrundlagen eigenen Personen, die der Bevölkerung entnommen sind, anvertraut ist, wobei ich davon ganz absehe, ob diese Personen ernannt oder gewählt sind. Deßwegen bin ich entschieden der Ansicht, daß die Localpolizei an die Bezirksausschüsse nicht übergeben werden darf, abgesehen davon, daß sie dann nicht mehr Ortspolizei wäre.

Ich theile auch die Anschauung nicht, welche die Regierung als etwas Gefährliches ferngehalten wissen will, weil sie jeder Freiheit und Autonomie schädlich sei. Diese Anschauung führt zu einer Disparation im Staate, in welcher nach und nach die Bureaukratie eine eigene feindselige Kaste werden würde, die sich nothwendigerweise heimlich freut, der Unbehilflichkeit des Selfgovernments von ihren Tischen aus zuzusehen. Ein Volk, das in den Aufgaben des Selfgovernments geübt ist, wird, weil es durch seinen Selbstantheil an der Administration etwas von den Schwierigkeiten kennen lernt, mit denen man bei dem Regieren — und Regieren heißt schließlich Administriren — zu kämpfen hat, auch der Regierung und deren Organen ein reiferes, gewiß aber auch ein billigeres Urtheil entgegen bringen. Ein von der Regierung immer geführtes und reglementirtes Volk wird aber immer der Regierung feindselig oder doch mißtrauisch gegenüberstehen. — Durch Selbstantheil an der öffentlichen Verwaltung lernt sich auch erkennen, daß es in der menschlichen Gesellschaft bleibende Interessen und Ansprüche gibt, die nicht geopfert werden dürfen, welchen von jeder Regierung, mögen die Systeme auch wechseln, Rechnung getragen werden muß. Ueber sein Loos beruhigt, wird dann das Volk sich nicht eine Stellung verlangen, durch welche das Selfgovernment zur Gefahr würde, eine Regierung neben der Regierung zu werden. Damit aber in der Bevölkerung sich solche conservative Grundsätze ausbilden, ist eine nähere Berührung zwischen den Organen der Gemeinde und zwischen den Organen des Staates, eine Ergänzung und gegenseitige Durchdringung des Selfgovernments und der staatlichen Administration eine unbedingte Nothwendigkeit.

Es kann mir noch eine zweite Einwendung gemacht werden, nämlich die: daß wir durch die Erweiterung des Aufsichtsrechts der politischen Behörden und durch die Uebertragung der Beschwerden zur Entscheidung an dieselben über die Competenz der politischen Behörden verfügen, so daß möglicherweise dadurch ihre Organisation geändert werden müßte, und daß wir dazu keine Competenz haben. Nun ich weiß nicht, ob deßhalb, weil den Bezirkshauptmannschaften dieser Wirkungskreis auch übertragen werden soll, eine solche Ueberbürdung, wenn sie nicht schon vorhanden ist, geschaffen werden wird, in Folge welcher eine andere Organisation nothwendig wird. Ich kann es kaum glauben. Hat doch die gegenwärtige Gemeindeordnung es für genügend gehalten, daß der Landesausschuß Recursinstanz sei — der eine Landesausschuß für 1300 Gemeinden! Die Regierung wird doch nicht annehmen, daß in jeder einzelnen der 19 Bezirkshauptmannschaften die Arbeit viel größer werde, als es die des einzigen Landesausschusses war? Aber wie dem auch sei, ich habe die Ueberzeugung, die gegenwärtige Organisation der politischen Behörden kann nicht bestehen bleiben; denn sie genügt nicht mehr den Bedürfnissen des Volkes, und nicht mehr den Bedürfnissen des Dienstes. — Nicht einmal das, was den politischen Behörden durch die Gemeindeordnung übertragen ist, nicht einmal dieses Bischen von Aufsicht sind sie im Stande, auf ihren großen Gebieten zu führen.

Ein wie großer Freund der Ausdehnung des Selfgovernments ich auch bin, so hat diese Ausdehnung doch ihre Grenze, und bei weitem mehr der Agenden des Staates sind derart, daß sie dem Selfgovernment nie anvertraut werden dürfen. Der Umfang, die Zahl dieser Gegenstände, die Wichtigkeit derselben, das Maß von Vorsorge, Arbeit, Aufsicht und so weiter, die sie in Anspruch nehmen, stehen in geradem Verhältnisse mit der ganzen politischen und wirthschaftlichen Entwicklung eines Volkes und zum Gebrauche und Mißbrauche, den man von politischen Rechten macht. Meine Herren!

Sie würden staunen, wenn ich Ihnen ein Register aller der Angelegenheiten vorlegen wollte, die den politischen Behörden zur Besorgung anvertraut sind. Wie soll aber eine prompte, eine den Verhältnissen, und den Absichten des Gesetzes entsprechende, eine mehr als oberflächliche Besorgung dieser Geschäfte möglich sein auf so ausgedehnten Gebieten, wenn der Bezirkshauptmann und sein Commissär zu den monatlichen Sitzungen in drei bis fünf Bezirksschulräthen, zu Amtstagen und Commissionen, die durch ihre ämtliche Beschäftigung nothwendig werden, das halbe Jahr im Wagen und auf der Straße zubringen? Eben diese politische Organisation ist mit eine Ursache des geringen Gesetzlichkeitssinnes im Volke. Weil eben den politischen Aemtern so viele Dienste übertragen sind, daß sie diese kaum erfüllen können, bleiben so viele und sehr nützliche Gesetze nur Gesetze auf dem Papiere. Das Volk lernt kennen, daß es mit den Gesetzen eine nicht sehr ernste Bewandtniß habe, wenn dieselben nie gehandhabt werden, und gerade die nützlichsten Gesetze, jene, die bestimmt sind, den wirthschaftlichen Bedürfnissen des Volkes gerecht zu werden, dem wirthschaftlichen Fortschritte zu dienen, bleiben am häufigsten unausgeführt, weil den politischen Behörden entweder dafür die Berechtigung, oder aber die Zeit fehlt. Ich erinnere nur an das Gesetz über die Ableitung und Benützung der Gewässer.

Daraus folgt aber noch ein weiterer Nachtheil, und zwar ein Nachtheil von sehr großer politischer Bedeutung: In der Landesgesetzgebung verliert die Regierung vollständig die Initiative. Denn, indem ihr wichtige Zweige der Administration entzogen sind, lernt sie die concreten Verhältnisse nicht so genau kennen, daß sie den Bedürfnissen, die daraus entspringen, gerecht werden könnte, und noch weniger, daß sie die Mittel für die Abhilfe fände. Die Initiative der Regierung, die bei jeder Gesetzgebung die Hauptsache ist, — sie ist, wir sehen es ja in unserem Landtage, verschwunden. Der politische Beamte verliert aber auch eben dadurch jedes Vertrauen in der Bevölkerung, denn die Bevölkerung auf einem so großen Gebiete sieht ihn ja nie, und wenn sie ihn sieht, sieht sie ihn nur in dem Unangenehmen seines Dienstes. Bequem mag dies wohl sein für Viele, und die Parteien mögen sich dessen freuen, aber ich spreche von der Regierung als einem Principe, und da sage ich, es ist nicht gleichgiltig, ob die Regierung einen Einfluß auf die Bevölkerung hat oder nicht."

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Ueber Ersatz der Vertretungskosten in Markenschutzstreitigkeiten kann durch das politische Erkenntniß nicht abgesprochen werden. Ueber Wissentlichkeit des Eingriffes in das Markenrecht kommt nach Ueberzeugung des polit. Richters abzuurtheilen.

Die Bezirkshauptmannschaft von T. erkannte unterm 2. November 1873 die Firma L. u. Comp. in B. der Uebertretung der §§ 15, 16 und 17 des Markenschutzgesetzes durch widerrechtliche Nachahmung der für Anton O. bei der Handelskammer für Nieder-Oesterreich für die Fabrikation und den Handel einer Liqueurgattung („Benedictine" genannt), registrirten Marken und wegen Anbringung dieser nachgemachten Marken auf den in Verschleiß gebrachten eigenen Erzeugnissen schuldig und hat gegen diese Firma, da jener Eingriff wissentlich begangen worden, nach Maßgabe des § 18 des erwähnten Gesetzes eine Geldstrafe im Betrage von 100 fl. ö. W. zu Handen des B . . 'er Localarmenfonds ausgesprochen. Zugleich wurde der Firma L. u. Comp. die Einstellung des ferneren Gebrauches dieser widerrechtlichen Marken, welche ohne mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit von den registrirten nicht zu unterscheiden seien und deren Vernichtung, sowie die Unbrauchbarmachung der zur Nachahmung der Marken dienlichen Siegel verordnet. Die Geltendmachung des Ersatzanspruches des Vertreters des Klägers betreffs der Kosten aus Anlaß der erwähnten Klage und diesfälligen Strafverhandlung wurde auf den Civilrechtsweg gewiesen.

Gegen dieses Erkenntniß haben sowohl der Kläger als der Geklagte, resp. Verurtheilte den Statthaltereirecurs eingebracht; ersterer führte gegen die Verweisung bezüglich des Ersatzes der Vertretungskosten auf den Civilrechtsweg Beschwerde, letzterer bestritt das Vorhandensein eines wissentlichen Eingriffes in das Markenrecht der Firma O.

Die böhmische Statthalterei hat die angefochtene Entscheidung der ersten Instanz, insoweit selbe die Firma L. u. Comp. des wissentlichen Eingriffes in das Markenrecht des O. schuldig sprach und zu einer Strafe von 100 fl. verurtheilte, behoben, „weil der Beweis nicht hergestellt worden, daß L. u. Comp. bekannt war, durch die Nachahmung der Marken gesetzlich geschützte Marken nachgemacht zu haben und weil nur wenn dieser Umstand nachgewiesen worden wäre, von einer Wissentlichkeit des Eingriffes in fremdes Markenrecht die Rede sein könnte. Hiernach entfalle die gegen L. u. Comp. ausgesprochene Geldstrafe und die Veröffentlichung des Straferkenntnisses (§ 21 M. Sch. G.)" Die mit dem angefochtenen Erkenntnisse getroffene, im § 15 und 16 M. Sch. G. gegründete Verfügung, mit welcher der Firma L. u. Comp. der fernere Gebrauch der beanständeten Marken untersagt, die sofortige Beseitigung derselben von den zum Verkaufe bestimmten Erzeugnissen, sowie die Unbrauchbarmachung der vorgefundenen nachgeahmten Marken, dann der zur Nachahmung derselben dienenden Siegel verordnet worden war, wurde aufrecht erhalten. Ebenso wurde das angefochtene Erkenntniß, insoferne mit demselben die Geltendmachung des Ersatzanspruches des klägerischen Vertreters in Betreff der Kosten aus Anlaß der Klage gegen L. u. Comp. und des diesfälligen Verfahrens, auf den Rechtsweg verwiesen wurde, bestätigt, „weil der § 23 des Musterschutzgesetzes bestimmt, daß in solchen Fällen das Verfahren nach den Vorschriften der Gew.-O. über Gewerbsstörungen und Gewerbegesetz-Uebertretungen stattzufinden hat, die Gew.-Ord. aber die Beiziehung von Rechtsfreunden nicht vorschreibt."

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung hat O. die Berufung eingelegt. In der Beschwerde versuchte er zu beweisen, daß die Firma L. u. Comp. sich absichtlich und wissentlich einen Eingriff in sein Markenrecht erlaubt habe. Die Verweisung der Ersatzansprüche für die aufgelaufenen Proceßkosten auf den Rechtsweg sei im § 15 M. Sch. G. nicht begründet, weil in diesem Paragraphe nur jene Ersatzansprüche auf den Rechtsweg zu verweisen sind, welche auf Ersatz des durch den Eingriff in das Markenrecht erlittenen Schadens entstanden sind, keineswegs aber die durch das Strafverfahren selbst aufgelaufenen Kosten.

Das Ministerium des Innern hat unterm 22. Mai 1874, Z. 4706, der Berufung des O. Folge gebend, erkannt: „die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben die Firma L. u. Comp. in Abänderung des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft in T. der Uebertretung gegen den § 18 des Markenschutzgesetzes vom 7. December 1858, Nr. 230 R. G. Bl. nicht schuldig erkannt wurde, wird behoben und das Straferkenntniß der ersten Instanz, mit welchem die Firma L. u. Comp. der Uebertretung der §§ 15, 16, 17 und 18 des erwähnten Gesetzes, begangen durch widerrechtliche und wissentliche Nachahmung der von O. bei der Handelskammer in Nieder-Oesterreich für die Fabrikation und den Handel einer „Benedictine" genannten Liqueurgattung registrirten Marken und durch die Anbringung dieser nachgemachten Marken auf den in Verschleiß gebrachten Erzeugnissen der Firma L. u. Comp., schuldig erkannt und gegen diese Firma nach Maßgabe des § 18 des oben citirten Gesetzes eine Geldstrafe von 100 fl. zu Handen des Localarmenfondes in B. verhängt worden ist, aus den Gründen dieser Entscheidung vollinhaltlich bestätiget und wieder in Kraft gesetzt und überdies auf Grund des § 21 des M. Sch. G. angeordnet, daß dieses Straferkenntniß zu veröffentlichen sei. Begründet erscheint die Veröffentlichung des Straferkenntnisses durch den Umstand, daß das Publicum auf diese Art am sichersten von dem Vorhandensein nachgeahmter Schutzmarken in die Kenntniß gesetzt wird. Dagegen kann auf den Ersatz der von dem Recurrenten beanspruchten, aus Anlaß des Strafverfahrens für die rechtsfreundliche Vertretung des Klägers erwachsenen Kosten aus den in der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung geltend gemachten Gründen nicht erkannt werden, daher die Entscheidung der zweiten Instanz, insoferne mit derselben die Verurtheilung des Geklagten in die Kosten für die Vertretung des Klägers verweigert und insoferne die von der ersten Instanz angeordnete Einstellung des ferneren Gebrauches der nachgemachten Marken, sowie die Beseitigung derselben von den damit bezeichneten, beim Bürgermeisteramte in B. aufbewahrten Erzeugnissen, endlich die Vernichtung der weiters vorgefundenen Marken und schließlich die Unbrauchbarmachung der zur Nachahmung der Marken dienlichen Siegel bestätigt worden ist, aufrecht erhalten wird, beziehungsweise unberührt bleibt." L.

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.